

Konzept
der Sozialbürgerhäuser
der
Landeshauptstadt München

Inhalt

1. Ziele
2. Kernelemente
3. Grundsätze
4. Sozialbürgerhaus
5. Leitlinien
6. Verantwortung, Grundverständnis
7. Das Modell - Interdisziplinäre Arbeitsweise -
8. Anlagen
 - Anlage 1 Zeitablauf der Entstehung
 - Anlage 2 Aufgaben und Leistungen im SBH

Die konkrete Umsetzung des SBH - Konzeptes wird in den jeweiligen Dienstanweisungen beschrieben.

1. Ziele des SBH -Konzeptes

Im Jahr 1994 wurde der Projektauftrag zur Neuorganisation des Sozialreferates verabschiedet (siehe Anlage 1 Zeitablauf der Entstehung).

Zweck der Neuorganisation war es, das Sozialreferat zu einem modernen und leistungsfähigen Dienstleistungszentrum umzubauen, in dem Kundenorientierung, Mitarbeiterfreundlichkeit, Qualität der Dienste durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und Effizienz im praktischen Vollzug die zentralen Maßstäbe sind.

Die angestrebte Organisationsstruktur sollte sich dazu an den Sozialregionen orientieren, dabei ämterübergreifend, aufgaben- und produktorientiert, kleinräumig regionalisiert und möglichst ganzheitlich aufgebaut sein.

Sinn war es, die Aufgaben des Sozialreferats soweit wie möglich dezentral und bedarfsorientiert zu erbringen. Die sozialen Dienste in der Region sollten einbezogen, vorhandene regionale Ressourcen erkannt, gefördert und genutzt werden.

Aus den bislang eigenständigen Diensten ASD, Sozialamt, Jugendamt, Flüchtlingsamt und Amt für Wohnungswesen wurden bürgerbezogene und operative Dienste weitgehend dezentralisiert.

Diese wurden gemeinsam zuständig für die jeweiligen Sozialregionen.

Die SBH erhielten eine interdisziplinäre Führungsstruktur und interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Als wesentliches Ziel der Sozialbürgerhäuser wurde eine optimale Bürgerorientierung formuliert, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet:

- möglichst kurze Warte- u. Durchlaufzeiten
- transparente Dienstleistungsprozesse
- aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger
- alle Hilfen möglichst aus einer Hand
- eindeutig und klar geregelte Zuständigkeiten
- ganzheitliche Wahrnehmung der Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger

Erklärte Ziele für die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sind

- motivierende Arbeitsbedingungen,
- eine eindeutige Regelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten,
- die Verlagerung von Entscheidungen soweit wie möglich auf unterschiedliche Hierarchiestufen.

Wirtschaftlichkeit wurde und wird durch optimalen Einsatz von Ressourcen sowie durch effiziente Gestaltung der Arbeitsabläufe sichergestellt.

2. Kernelemente des SBH- Konzeptes

sind:

- Interdisziplinäres Arbeiten auf allen Hierarchieebenen,
- **Teamarbeit,**
- **Prozessverantwortung und Sozialraumorientierung**

Somit wurde das ganzheitliche Hilfsangebot mit den Kernelementen Teamarbeit und maßgeschneidertem Maßnahmenplan (heute Zielvereinbarung) sichergestellt, das eine bürgerorientierte Dienstleistung gewährleistet.

3. Grundsätze des SBH- Konzeptes

Die oben beschriebenen Kernelemente wurden später durch die nachfolgend formulierten Grundsätze ergänzt, erweitert und konkretisiert:

- die Bürgerin/ der Bürger steht im Mittelpunkt
- ganzheitlicher Ansatz
- Entwickeln von gemeinsamen Entscheidungen
- Transparenz der Entscheidungswege und des Verwaltungshandelns
- Tragen gemeinsamer Verantwortung
- Vertrauen in die eigene und die Fachlichkeit der anderen
- Interdisziplinäres Erleben, d.h. aus verschiedenen Blickwinkeln die Region betrachten
- Bürgerinnen/Bürger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen gemeinsam Verantwortung für den Prozess
- Sozialraumorientierung
- Nutzung von Ressourcen aus dem Sozialraum

4. Sozialbürgerhaus und Sozialregion

Die Sozialbürgerhäuser sind dezentrale, in zwölf Sozialregionen angesiedelte Einrichtungen.

Die Sozialregionen orientieren sich an den Grenzen der Stadtbezirke.

Vorhandene politische, soziale, räumliche und organisatorische Strukturen zwischen den Stadtbezirken wurden bei der Bildung von Sozialregionen berücksichtigt. Die Sozialregion bildet eine kundenorientierte und kundennahe Einheit.

5. Zukunfts- und Anschlussfähigkeit

Das Sozialbürgerhauskonzept ist zukunftsfähig und anschlussfähig.

Es ist sehr gut in der Lage, flexibel auf neue Herausforderungen, auf die zu erwartenden Veränderungen in den gesetzlichen Vorgaben und auch auf die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse zu reagieren.

Die festgelegten Grundsätze sind gültig, sie werden weiterhin beachtet und bewahrt.

6. Leitlinien

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird in den Sozialbürgerhäusern gelebt und bewährt sich in der Praxis.

Leitlinien für eine bürgerorientierte, effektive und erfolgreiche Zusammenarbeit richten sich nach folgenden Kernelementen aus und werden durch nötige Kooperationsvereinbarungen bestätigt:

- interdisziplinäre Erbringung der sozialen und bürgerorientierten Dienste in regionaler Zuständigkeit unter einem Dach mit dem Jobcenter
- Ganzheitliche Hilfeangebote durch interdisziplinäre Organisation und Arbeitsweise
- Koordination der Dienstleistungen
- Teamarbeit durch Beteiligung mehrerer Fachdisziplinen
- Erarbeitung von Zielen für die Hilfestellung
- Wirksamkeitskontrolle mit aktiver Einbindung der Bürgerin/des Bürgers

7. Verantwortung, Grundverständnis

Der Führungskreis des Sozialreferats ist gemeinsam verantwortlich für die Umsetzung des Sozialbürgerhauskonzeptes in den Sozialregionen.

Dafür ist nötig:

- Die Kommunikation zwischen den Steuerungsbereichen, der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales, dem Jobcenter und den SBH erfolgt fair, transparent und zielorientiert. Getroffene Entscheidungen werden konsequent umgesetzt und nicht einseitig aufgehoben.
- Probleme und Störungen werden in gemeinsamer Verantwortung zeitnah aufgegriffen und behoben.

- Die Existenz unterschiedlicher Arbeitgeberstrukturen macht die Entwicklung einer neuen, gemeinsamen Arbeitskultur erforderlich. Dieser Prozess wird von allen Hierarchieebenen gestützt und getragen.
- Die Steuerungsbereiche, S-IV und das Jobcenter München arbeiten vertrauensvoll, zielorientiert und bereichsübergreifend zusammen und haben somit eine Vorbildfunktion für die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Sozialbürgerhäusern. Grundlage dieser Zusammenarbeit bildet die gemeinsame Kommunikationsstruktur und die vereinbarten „Gemeinsamen Schwerpunkte“ von Jobcenter und S-IV.
- Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Schaffung von Rahmenbedingungen, die sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren.

Auch in Zukunft sind die Sozialbürgerhäuser aufgrund der Konzeption und des oben erwähnten Grundverständnisses offen für notwendige Änderungen und in der Lage flexibel die ihnen gestellten Herausforderungen zu bewältigen. Sie sichern in ihrer Form und mit ihrer Arbeitsweise den sozialen Frieden in der Stadt.

8. Das Modell - Interdisziplinäre Arbeitsweise

Durch die Organisationsform „Sozialbürgerhaus mit Interdisziplinärer Arbeitsweise“ werden die oben genannten Ziele verwirklicht.

Die Führungskräfte der Sozialbürgerhäuser sind verantwortlich für die Erbringung verschiedener Produkte aus unterschiedlichen Produktgruppen des Sozialreferats (SBH-Soziales) und für die Erreichung der Ziele des Jobcenters und die Umsetzung der geschäftspolitischen Schwerpunkte (SBH-Arbeit).

Um trotzdem die fachliche Tiefe zu sichern, wurde das Prinzip der Fachberatung eingeführt, die es als eigenständige Aufgabe nur noch im SBH Soziales gibt und die im Jobcenter von den Teamleitungen vor Ort geleistet wird. Sie stellt die prozessuale Begleitung dar und bietet Serviceleistungen ohne Weisungskompetenz.

Für den Bereich des SBH-Arbeit werden die Teamleitungen zur Sicherstellung der fachlichen Tiefe durch die beiden zentral angesiedelten fachlichen Steuerungen Markt&Integration und Leistung unterstützt.

Heute arbeiten die Kolleginnen und Kollegen in den zwölf Sozialbürgerhäusern vor Ort interdisziplinär in Teilregionen (Soziales) bzw. Teams (Arbeit) mit regionaler Zuständigkeit. Durch die Struktur und Organisationsform sind die Sozialbürgerhäuser bestens gewappnet, sich künftigen Veränderungen zu stellen und diese bewältigen zu können.

Dieses Konzept spiegelt den Stand im 1.HJ 2014 wieder. Da sich die Stadt im permanenten Wandel befindet ist davon auszugehen, dass auch das SBH-Konzept immer wieder angepasst werden muss.

München im April 2014



Martina Musati
Geschäftsführerin Jobcenter München



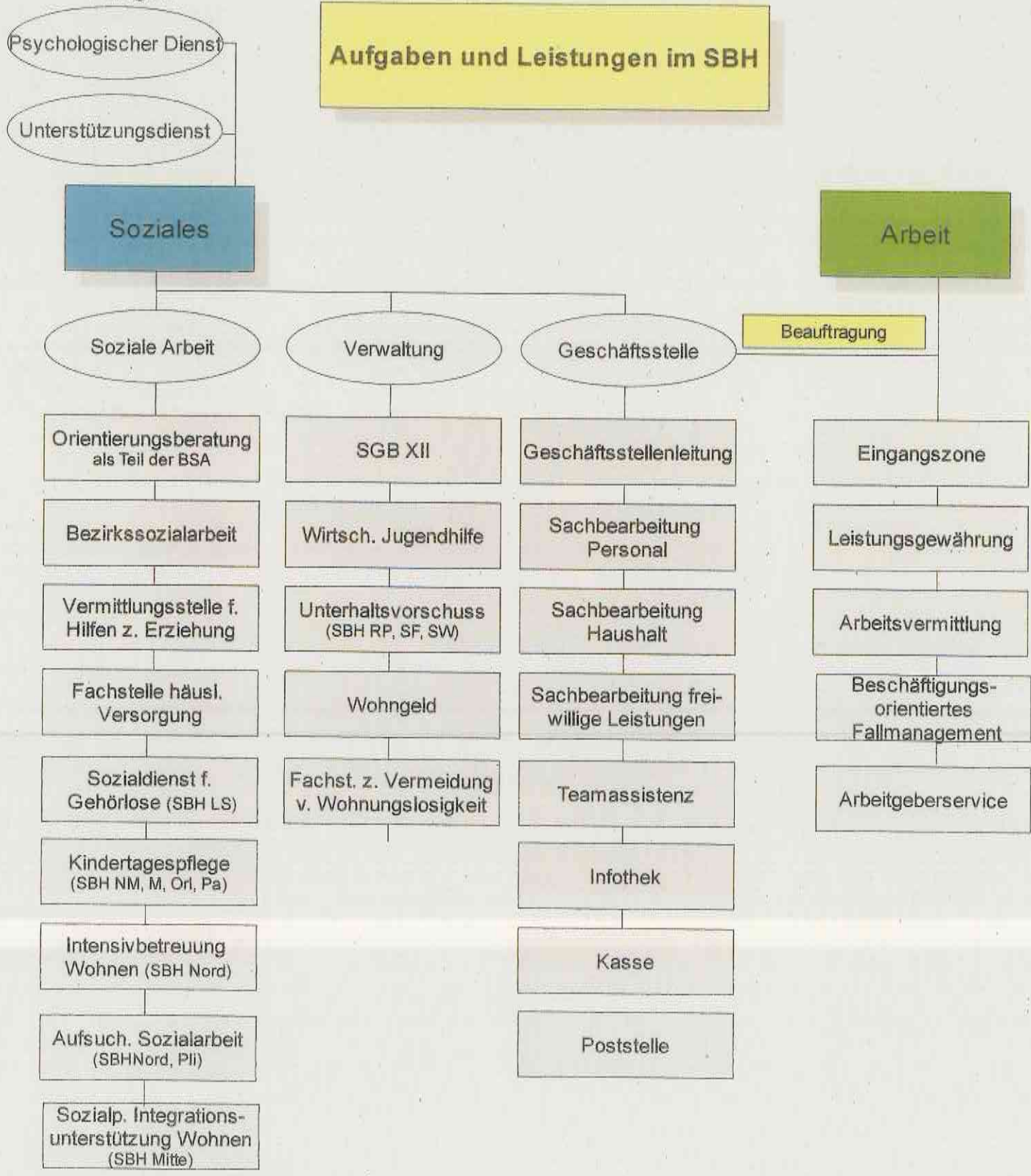
Ursula Hügenell
Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser Soziales

Anlage 1 Zeitablauf der Entstehung

Zeitpunkt	Inhalt
04.03.94	Projektauftrag zur Neustrukturierung der Organisation
08.12.95	Projektauftrag ein Sozialbürgerhaus zu entwerfen, zu erproben und dessen Übertragbarkeit auf andere Regionen zu sichern
31.01.97	Beschluss des Lenkungsausschusses über das Grundmodell; Aufbauorganisationsmodell ist die interdisziplinäre Gruppe
25.09.97	Beschluss „Das erste SBH im Münchner Süden an der Plinganserstr. 150“; - Konzept für eine neue Dienstleistungsorganisation - Aufgaben, Strukturen, Arbeitsabläufe
09.10.97	Geschäftsordnung mit Mengengerüst Festlegung der Rahmenbedingungen wie Öffnungszeiten, Definitionen, telefonische Erreichbarkeit, Zuständigkeiten
01.12.97	SBH Süd (heute SBH Pli) in der Plinganserstr. 150 nimmt den Betrieb auf
25.06.98	Erster Praxisbericht - 5 Monate SBH Süd Dez. 1997- April 1998
08.07.98	Beschluss zur Regionalisierung und Dezentralisierung des Sozialreferats und der Sozialen Arbeit und die Bildung von Sozialregionen
17.06.99	Zweiter Praxis- u. Entwicklungsbericht – „Das erste SBH im Münchner Süden, eine neue Dienstleistungsorganisation“, Mai 1998 - April 1999
06.07.01	Dienstanweisung für die SBH tritt in Kraft
2001 September	Eröffnung SBH Laim-Schwanthalerhöhe
2002 Januar	Eröffnung der SBH Neuhausen-Moosach und Feldmoching-Hasenberg
2002 Oktober	Eröffnung SBH Pasing
2003 September	Eröffnung SBH Mitte
2004 November	Eröffnung SBH Giesing-Harlaching
2005 April	Eröffnung SBH Orleansplatz
2005 September	Eröffnung SBH Berg am Laim-rudering
21.07.06	Überarbeitetes Konzept der SBH der LHM tritt in Kraft
2006 Oktober	Eröffnung SBH Sendling-Westpark
2007 Januar	Eröffnung SBH Milbertshofen-Am Hart
2007 August	Eröffnung SBH Schwabing-Freimann
2008 Februar	Eröffnung SBH Ramersdorf-Perlach
01.05.12	Aus SBH-FH und SBH-MH wird SBH-Nord
2014 Mai	Neuerstellung des Konzepts

Anlage 2

Aufgaben und Leistungen im SBH





Selbstverständnis und Zusammenarbeit im Sozialbürgerhaus (SBH) „10 Punkte der Zusammenarbeit“

Inhalt

I. Selbstverständnis.....	2
II. Zusammenarbeit im SBH	3
1. Betreuung minderjähriger Kinder mit oder ohne Behinderung oder häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a SGB II).....	3
2. psychosoziale Betreuung (§ 16a SGB II)	3
3. Suchtberatung (§ 16a SGB II).....	4
4. Schuldnerberatung (§ 16a SGB II).....	4
5. Freiwillige Leistungen der LHM.....	4
6. Jugendhilfe (Ü17)	4
7. Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaST).....	4
8. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)	5
9. Beratung zu Bildung und Teilhabe (BuT)	5
10. Rente/Erwerbsunfähigkeit/Hilfe zur Pflege (Übergang SGB XII)	5

Sozialbürgerhaus

Sozialbürgerhaus Arbeit

Sozialbürgerhaus Soziales

- Kinderbetreuung
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung
- Bezirkssozialarbeit/freiwillige Leistungen
- Jugendhilfe (SGB VIII)
- Hilfe zur Pflege/Rente/Erwerbsunfähigkeit (SGB XII)
- Unterhaltsvorschussgesetz
- Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- Beratung zu Bildung und Teilhabe

I. Selbstverständnis

Im SBH werden die bürgerorientierten sozialen Dienstleistungen unter einem Dach und einer gemeinsamen regionalen Zuständigkeit angeboten.

Das SBH besteht aus dem SBH Soziales und dem SBH Arbeit (JC).

Im **SBH Soziales** sind folgende Fachlichkeiten angesiedelt:

Bezirkssozialarbeit, SGB XII, Vermittlungsstelle, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, Wohngeld, Unterstützungsdienst, Fachstelle häusliche Versorgung und psychologischer Dienst.

In einigen SBH-Soziales darüber hinaus: Unterhaltsvorschuß, Kindertagesbetreuung, Aufsuchende Sozialarbeit, Intensivbetreuung Wohnen und sozialpädagogische Integrationsunterstützung Wohnen.

Die Fachlichkeiten des **SBH Arbeit** ergeben sich aus dem Vollzug des SGB II: Leistung, Arbeitsvermittlung, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, Arbeitgeberservice, spezielle Integrationsfachkräfte für Jugendliche (U25) und für Ältere (Z.i.e.l.50plus) sowie die Eingangszonen.

Darüber hinaus gibt es noch in 2 SBH Arbeit Stellen für Flüchtlinge und das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen.

Beide Teile des SBH arbeiten in ihren Fachlichkeiten auf Basis von Dienstanweisungen und Arbeitshandbüchern, die Qualität und Form der Aufgabenerfüllung bestimmen und festlegen. Dabei sind ebenso die gesetzlichen Grundlagen (z.B. zum Datenschutz) zu beachten.

Im Bereich SBH Soziales werden derzeit all diese Vorschriften in einem übergreifenden Arbeitshandbuch Sozialbürgerhaus zusammengeführt, während dies im SBH Arbeit in Form des JC-WIKI bereits geschehen ist:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Kommunikation/Sozialreferat/Generische-Publikation/Projektauftrag-Neukonzeption-eines-uebergreifenden-AHB-SBH.pdf>

<http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muenchen/wiki/Hauptseite>

II. Zusammenarbeit im SBH

Das SBH wird gemeinsam von den Leitungen der Bereiche Arbeit und Soziales geführt. Um den Kundinnen und Kunden ein ganzheitliches Hilfeangebot unterbreiten zu können, arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Bereiche eng zusammen. Die sozialen Dienste und Leistungen orientieren sich an den Bedarfslagen und den Problemen der Kundinnen und Kunden.

Grundlage ist das SBH-Konzept:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/SBH-Konzept.pdf>

Die Leitung der SBH Soziales und die Geschäftsführung des JC haben als weitere Grundlage der Zusammenarbeit **Gemeinsame Schwerpunkte** und eine **Gemeinsame Kommunikationsstruktur** vereinbart. Konkret ergeben sich daraus **10 Felder der Zusammenarbeit**. Sie verdeutlichen, wie wichtig die enge, fallbezogene Kooperation im SBH ist.

1. a) Betreuung minderjähriger Kinder mit oder ohne Behinderung oder häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a SGB II)

Eine gesicherte Betreuung ist eine wichtige Voraussetzung, um überhaupt eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II unterstützt die BSA u.a. bei der Suche nach geeigneten Betreuungsangeboten.

Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

b) Kinderschutz

Bei Verdacht auf die Gefährdung des Kindeswohls erfolgt die Einschaltung der BSA. Gefährdung (im Sinne des BSA-Profiles) ist eine langfristig physisch und/oder psychisch schädigende Lebenslage, die nachgehendes Handeln erfordert bzw. eine akut und unmittelbar massiv schädigende Selbst- und/oder Fremdgefährdung, die sofortiges Handeln zur Gefahrenabwehr notwendig macht.

Im BSA-Profil sind mit gefährdenden Lebenslagen gemeint:

- Gefahr für Leib und Leben
- Existenzgefährdung

Grundlage für die Einschaltung der BSA ist die DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

2. psychosoziale Betreuung (§ 16a SGB II)

Die soziale Stabilisierung ist Voraussetzung, um mit den Kundinnen und Kunden eine Integrationsstrategie erarbeiten zu können. Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II berät die BSA u.a. in persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen und wirkt bei der Lösung dieser Probleme mit.

Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

3. Suchtberatung (§ 16a SGB II)

Kundinnen und Kunden mit Suchtproblemen werden von der BSA beraten und u.a. zu Suchberatungsstellen vermittelt.

Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

4. Schuldnerberatung (§ 16a SGB II)

Ziel ist es, den Kundinnen und Kunden Hilfestellung zur Vermeidung und Überwindung von Ver- bzw. Überschuldungslagen und zur Stabilisierung zu geben. Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II leitet die BSA nach einer (Kurz)Beratung ggf. eine städtische Schuldnerberatung ein oder zu verbandlichen Schuldnerberatungsstellen zu.

Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

5. Freiwillige Leistungen der LHM

Über die Orientierungsberatung bzw. BSA können für SGB II-Leistungsberechtigte neben den § 16a SGB II auch freiwillige Leistungen der LHM, wie z.B. Stiftungsmittel, Münchenpässe oder Freikarten für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

6. Jugendhilfe (Ü17)

Ziel der Jugendhilfe ist es u.a., eine stationäre Unterbringung von Jugendlichen zu vermeiden bzw. zu beenden. Die BSA bildet hier zusammen mit dem bFM U25 und dem LSB ein Team (Ü17), um eine tragfähige Perspektive für eine eigenständige Lebensführung zu entwickeln.

Geregelt ist dies in der „Verfahrensregelung zum Übergangsmanagement für junge Menschen ab 17 Jahren“. Sie ist im JC-WIKI hinterlegt:

http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muenchen/wiki/Dienstanweisungen/Verfahrensregelung_zum_%C3%9Cbergangsmanagement_f%C3%BCr_junge_Menschen_ab_17_Jahren_in_SBH%C2%B4s_und_S-II-E/F/JE

7. Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaST)

Die FaST hat das Ziel, Wohnungen für Kundinnen und Kunden, denen gekündigt wurde bzw. die Kündigung droht, zu erhalten. Bei diesen Problemlagen schalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JC die FaST ein.

Die entsprechenden Regelungen „Verfahren zur Kautions-/Provisionsübernahme zwischen FaST und JC“ und „Verfahren zur Mietschuldenübernahme zwischen FaST und JC“ sind im JC-WIKI hinterlegt:

[http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Kosten f%C3%BCr Unterkunft %C2%A7 22 SGB II/Verfahren zur Kautions-/Provisions%C3%BCbernahme zwischen FAST/ZEW und Jobcenter M%C3%BCnchen](http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Kosten_f%C3%BCr_Unterkunft_%C2%A7_22_SGB_II/Verfahren_zur_Kautions-/Provisions%C3%BCbernahme_zwischen_FAST/ZEW_und_Jobcenter_M%C3%BCnchen)

[http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Kosten f%C3%BCr Unterkunft %C2%A7 22 SGB II/Verfahren zur Mietschulden%C3%BCbernahme zwischen FAST und Jobcenter](http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Kosten_f%C3%BCr_Unterkunft_%C2%A7_22_SGB_II/Verfahren_zur_Mietschulden%C3%BCbernahme_zwischen_FAST_und_Jobcenter)

8. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)

Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen Unterhalt erhalten, haben evtl. Anspruch auf Unterhaltsvorschuß. Bei Antragstellung im JC werden die Kundinnen und Kunden an die Sachbearbeitung für Unterhaltsvorschuss im SBH Soziales zur Antragstellung verwiesen.

Das Verfahren ist in den SBH geregelt.

9. Beratung zu Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Beratung der Familien in der Sozialregion, die Anspruch auf diese Leistungen haben, ist gemeinsame Aufgabe von SBH Arbeit und SBH Soziales.

Die Kommune ist die finanziell zuständige und weisungsbefugte Leistungsträgerin, die Zuständigkeit für die Bewilligung und Zahlung der Leistungen für Kinder im Rechtskreis SGB II liegt beim JC.

Die Bewilligung und Zahlung der Leistungen für Kinder des Rechtskreises SGB XII sowie Kinder, deren Eltern Wohngeld oder KIZ erhalten, liegt im SBH Soziales bei der Leistungssachbearbeitung SGB XII.

Das Verfahren für die einzelnen BuT-Leistungen im SBH Arbeit ist im JC – WIKI hinterlegt:

[http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Bildung und Teilhabe %C2%A7%C2%A7 28, 29 SGB II/Allgemein](http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Bildung_und_Teilhabe_%C2%A7%C2%A7_28,_29_SGB_II/Allgemein)

10. Rente/Erwerbsunfähigkeit/Hilfe zur Pflege (Übergang SGB XII)

Kundinnen und Kunden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder auf Dauer erwerbsunfähig sind, haben ggf. Anspruch auf SGB XII-Leistungen. Die Übergänge zwischen den Leistungen nach SGB II und SGB XII sind dabei oft fließend.

Im SBH können auf kurzem Weg zwischen den Bereichen Arbeit und Soziales die Fragen und Themen besprochen und geklärt werden.

Das Verfahren dazu wurde in der Kooperationsvereinbarung zwischen LHM und Agentur in § 7 Nr. 8 festgelegt:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/Kooperationsvertrag/Generische-Publikation/Kooperationsvertrag.pdf>